

Die Beauftragung eines Dienstleisters

Im Rahmen der Beauftragung eines Dienstleisters gibt die Registerverwaltung folgende verbindliche Hinweise:

- ▶ Kontoinhaber können sich hinsichtlich ihrer Aufgaben bei der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters dadurch entlasten, dass sie einen **Dienstleister** beauftragen. Dieser Dienstleister kann die Aufgaben des Kontoinhabers an dessen Stelle erfüllen. Die wesentlichen Regelungen zum Dienstleister enthält § 5 HkNDV.
- ▶ Im **Gegensatz zum Nutzer**, der als im Unternehmen tätige Person stets eine natürliche Person sein muss, kann es sich beim Dienstleister auch um eine juristische Person handeln. Der Dienstleister darf nicht in dem Unternehmen, das er vertritt, tätig sein, da er sonst Nutzer wäre.
- ▶ **Je Funktion** ist es nur möglich, **einen einzigen Dienstleister** zu beauftragen. Möchte beispielsweise ein Anlagenbetreiber seine beiden Anlagen jeweils über einen anderen Dienstleister abwickeln, so bedarf er hierfür zweier separater Konten sowie zweier separater Registerzugänge, denen er jeweils eine Anlage und einen Dienstleister zuordnet. Dazu ist es auch erforderlich, zwei PostIdent-Verfahren zu durchlaufen. Anderenfalls könnte es sein, dass zwei Dienstleister gleichzeitig beispielsweise auf ein Konto und die dort liegenden Herkunftsnachweise zugreifen könnten und sich diese streitig machen.
- ▶ Der Dienstleister wird der **Funktion des Kontoinhabers** zugeordnet. Ein Kontoinhaber mit mehreren Funktionen (Rollen), zum Beispiel Anlagenbetreiber und gleichzeitig Elektrizitätsversorgungsunternehmen, kann für diese beiden Rollen unterschiedliche Dienstleister auswählen. Pro Rolle und Konto (Registerzugang) ist jedoch nur ein Dienstleister möglich.
- ▶ Die **Beauftragung** des Dienstleisters erfolgt **ausschließlich** durch den Kontoinhaber: „Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber ist berechtigt, [...] Dienstleister zu bevollmächtigen.“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HkNDV). Wenn die HkNDV davon spricht, dass Kontoinhaber die Berechtigung besitzen, Dienstleister zu bevollmächtigen, so bedeutet dies im Umkehrschluss, dass andere Personen diese Berechtigung nicht besitzen. Eine Vertretung bei der Abgabe der Willenserklärung – beispielsweise durch den künftigen Dienstleister – ist daher nicht zulässig. Es handelt sich insofern um eine höchstpersönliche Handlung, die nur der Kontoinhaber selber durchführen darf. Ausschließlich der Kontoinhaber selber darf also die Handlungen im HKNR vornehmen, die die Bevollmächtigung bewirken. Der Vertragsschluss mit dem Dienstleister, der der Bevollmächtigung zeitlich vorgehen muss, unterliegt dagegen keinen Formerfordernissen.
- ▶ Die Beauftragung eines Dienstleisters muss „in **Form und Inhalt** den Vorgaben der Registerverwaltung“ entsprechen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HkNDV). Erst die **Bevollmächtigung** durch den

Kontoinhaber **innerhalb der Registersoftware** führt die Vertretungsmacht des Vertreters überhaupt herbei. Eine vorher erfolgende – mündliche oder schriftliche – Bevollmächtigung entspricht hingegen nicht der Form, die die Registerverwaltung durch Festlegung in der Software bestimmt hat, und ist daher unwirksam.

Diese Bevollmächtigung erfolgt in der Weise, dass der Kontoinhaber sich – nach einem Vertragsschluss mit dem Dienstleister außerhalb des HKNR – in das HKNR-System einloggt (Benutzername und Passwort), sodann die Menüs „Stammdaten“, „Akteur“ aufruft und nach Wahl der Option „Dienstleister zuordnen“ aus der Liste denjenigen Dienstleister auswählt, mit dem er außerhalb des HKNR einen Vertrag darüber geschlossen hat, dass dieser den Kontoinhaber vertreten soll. Der Kontoinhaber kann die Beauftragung eines Dienstleisters über das beschriebene Menü zeitlich befristen. Das früheste Beauftragungsdatum ist der Tag, an dem der Kontoinhaber die Beauftragung im HKNR durchführt. Es ist möglich, einen Dienstleister für die Zukunft zu beauftragen.

- ▶ Die Vollmacht muss „der Kontoinhaber für den Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung erteilen“ (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HkNDV). Es handelt sich um eine sog. **Außenvollmacht** (so ausdrücklich die Begründung zu § 5 Absatz 2 HkNDV, S. 47). Der Kontoinhaber kann und darf die Bevollmächtigung also nicht gegenüber dem Dienstleister erklären und dieser dann bereits gegenüber dem UBA tätig werden; eine solche Bevollmächtigung genügt den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 HkNDV nicht und ist unwirksam. Der Kontoinhaber muss stattdessen die Bevollmächtigung eines Dienstleisters gegenüber der Registerverwaltung erklären. Nur dies führt zu einer Bevollmächtigung, die der geltenden Rechtslage entspricht und die die Registerverwaltung akzeptiert.

Dies entspricht auch Ziffer 9.1, Satz 5 der Nutzungsbedingungen. Danach haben Register Teilnehmer, also auch die Kontoinhaber, „Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von den Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) zum Register erhält“. Da die Bevollmächtigung dadurch gegenüber dem UBA erklärt wird, dass der Kontoinhaber in seinem Registerzugang den gewünschten Dienstleister auswählt, würde der Kontoinhaber in dem Fall, in dem ein Dienstleister sich an seiner Stelle selber bevollmächtigte, gegen die Vorgaben der Ziffer 9.1, Satz 5 der Nutzungsbedingungen verstoßen. Zudem könnte es sich in diesen Fällen um eine gesetzlich nicht vorgesehene und damit „nichtautorisierte Nutzung eines persönlichen Sicherheitsmerkmals“ (§ 21 Abs. 2 Satz 2 HkNDV), die im äußersten Falle zu einem Ausschluss des Kontoinhabers von der Nutzung des Herkunftsnachweisregisters führen kann (§ 32 Abs. 1 HkNDV).

- ▶ Der Dienstleister hat grundsätzlich die **vollen Rechte**, die auch dem Kontoinhaber zustehen, den er vertritt (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HkNDV). Allein die Möglichkeit, einen anderen Dienstleister auszuwählen, steht dem Dienstleister nicht zu.

Beispiele für die Rechte eines Dienstleisters: Vertritt der Dienstleister einen Anlagenbetreiber, kann er Herkunftsnachweise beantragen, jedoch nicht entwerfen. Dies kann er nur, falls er ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt. Vertritt der Dienstleister ein Unternehmen, das gleichzeitig Anlagenbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist, so kann der Dienstleister sowohl die Ausstellung als auch die Entwertung der Herkunftsnachweise beantragen.